

Zusätzliche Vorteile des Kinderzuschlages

Als Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag stehen Ihnen zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu. Dazu zählen gegebenenfalls:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (insgesamt 100 Euro jährlich),
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten),
- angemessene Lernförderung (tatsächliche Kosten),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort (Zuschuss),
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 10 Euro monatlich).

Die Leistungen beantragen Sie bitte bei dem für Sie **zuständigen kommunalen Träger** (Gemeinde, Stadtverwaltung oder Landkreis).

Noch ein Tipp:

Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch

- auf Wohngeld. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen **Wohngeldstelle**.
- auf Übernahme von Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindertagesstätte). Informationen erhalten Sie beim zuständigen **Jugendamt**.

Unser umfassender online Informations- und Beratungsservice



Jetzt schnell und einfach von zu Hause Ihren **individuellen Anspruch** auf Kinderzuschlag feststellen – mit dem „**KiZ-Lotsen**“!



Vordrucke und Merkblätter zum Kinderzuschlag

Hier erhalten Sie weitere Informationen:



www.familienkasse.de



Ihre Familienkasse vor Ort



0800 4 5555 30 (Der Anruf ist kostenfrei.)

Wir helfen Familien.

Kinderzuschlag...

...wenn von Ihrem Einkommen für Ihr Kind zu wenig übrig bleibt



Familienkasse

Kinderzuschlag – was ist das?

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung des Bundes. Viele erwerbstätige Eltern brauchen den Kinderzuschlag als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um auch den Unterhalt ihres Kindes/ihrer Kinder ausreichend zu sichern.

Der Kinderzuschlag beträgt **pro Kind** bis zu 170 Euro monatlich und wird mit dem Kindergeld ausbezahlt. Bei mehreren Kindern setzt sich der Gesamtkinderzuschlag aus der Summe aller einzelnen Kinderzuschläge zusammen.

Wie viel Geld Sie tatsächlich erhalten, hängt unter anderem vom Einkommen und Vermögen von Ihnen, von Ihrem Partner und Ihrem Kind/Ihrer Kinder ab.



FAMILIENKASSE

Wir helfen Familien.

Wir möchten Ihnen kompakte Informationen und Hilfestellungen geben, um finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Eine Antragstellung auf Kinderzuschlag bei Ihrer Familienkasse könnte sich für Sie lohnen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen



Wichtige Informationen

- Wird ausschließlich Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe bezogen und gibt es sonst kein weiteres Einkommen bzw. Vermögen, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.
- Hat ein Kind eigenes Einkommen (z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss), wird im ersten Schritt dieses Einkommen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (170 Euro) abgezogen. Bei einem Einkommen des Kindes von **mehr** als 170 Euro besteht für dieses Kind **kein** Anspruch auf Kinderzuschlag. Das Kindergeld bleibt hierbei unberücksichtigt.



Beantragen Sie rechtzeitig!

Kinderzuschlag wird ab dem Monat der Antragsstellung bewilligt.

Um den Antrag bearbeiten zu können, benötigt die Familienkasse folgende Unterlagen:

- Antrag auf Kinderzuschlag
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers bzw. drei Kopien Ihrer Gehaltsnachweise
- Erklärung über die Unterkunftskosten bzw. Nachweise über die Höhe der Miet-, Neben- und Betriebskosten in Kopie

Bei Bedarf werden weitere Unterlagen zum Kinderzuschlag von Ihrer Familienkasse angefordert.